

Gemeindeordnung

für die

Niederländisch-reformierte Gemeinde

zu Wuppertal

vom 20. Januar 2002 in der Fassung vom
9. August 2015, 9. Juli 2019, 16. Juli 2023, 12. Mai 2024,
16. November 2025 und 16. August 2026

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Die Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Wuppertal

(1) Die Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Elberfeld wurde am 28. April 1847 als freie evangelisch-reformierte Gemeinde von Männern und Frauen gebildet, die sich aus Gewissensgründen von der damaligen reformierten Gemeinde Elberfeld gelöst hatten, weil sie der Eingliederung dieser Gemeinde in die 1835 durch königliche Kabinettsordre gegründete evangelische Unionskirche und der gleichzeitig erlassenen Unions-Agende mit neuer Gottesdienstordnung nicht zustimmen konnten. Nach dem Zusammenschluss der bisherigen Städte Barmen und Elberfeld hat sich die bisherige Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Elberfeld nunmehr als „Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Wuppertal" benannt. Die Gemeinde erhielt durch königlichen Erlass vom 24. November 1849 eingeschränkte Korporationsrechte und durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2004 S. 685) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gemeinde gehört dem Synodalverband Grafschaft Bentheim der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen (EAK) an. Deshalb ist für sie das in der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen geltende kirchliche Recht anzuwenden, soweit in dieser Gemeindeordnung im Einzelnen nichts anderes festgelegt ist. Die EAK ist über den Assoziationsvertrag von 2003 mit der Protestantischen Kirche in den Niederlanden ("Protestantse Kerk in Nederland", PKN) sowie mit der Evangelisch-reformierten Kirche (ERK) als Landeskirche mit Sitz in Leer über den Kooperationsvertrag von 2006 vertraglich verbunden. Sehen bei Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten weder diese Gemeindeordnung noch das Recht der EAK eine Regelung vor, so ist gemäß der Präambel der Verfassung der EAK das Recht der ERK hilfsweise anzuwenden. Durch die Zugehörigkeit zur Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und deren Verbindung mit der PKN ist die Gemeinde zugleich im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten.

(3) Die Niederländisch-reformierte Gemeinde ist als Mitglied des Reformierten Bundes e.V. in Wuppertal Glied der weltweiten Gemeinschaft des Reformierten Weltbundes.

(4) Die Gemeinde ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden in Wuppertal (ACKuG) und zugleich der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland" (ACK).

(5) Die Gemeinde ist als Mitglied der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen über den Kooperationsvertrag von 2013 mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) mit Sitz in Wuppertal verbunden.

Artikel 2
Grundlagen und Bekennen der Gemeinde

(1) Für Grundlagen und Bekennen der Niederländisch-reformierten Gemeinde sind die Verfassungsgrundsätze der Kirchenverfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen unmittelbar verbindlich. Zusätzlich gilt in der Gemeinde das Bekenntnis der Schottischen reformierten Kirche vom Jahre 1560.

(2) Für Lehre und Leben, Zeugnis und Dienst der Gemeinde waren die von Dr. theol. Hermann Friedrich Kohlbrügge, Pastor der Niederländisch-reformierten Gemeinde von 1847 bis 1875, begründeten Traditionen in den Anfangsjahren von besonderer Bedeutung.

(3) Seit dem Wirken von lic. Alfred de Quervain, Pastor der Niederländisch-reformierten Gemeinde von 1931 bis 1938, sind die Aussagen der Theologischen Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934 Bekenntnis der Gemeinde.

Abschnitt II
Die äußere Ordnung der Gemeinde

Artikel 3
Grundsatz

Die äußere Ordnung der Gemeinde richtet sich nach den Abschnitten I und II der Kirchenverfassung der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen. Zur Ergänzung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 4
Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder sind in Artikel 6 der Kirchenverfassung geregelt. Danach haben die Gemeindeglieder Anspruch auf alle Dienste der Gemeinde in Verkündigung, Lehre, Seelsorge und Diakonie sowie, nach Ablegung des öffentlichen Bekenntnisses, auf das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Gemeindeordnung.

(2) Ebenso sind die Gemeindeglieder verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken und der Berufung zur Mitarbeit im Presbyterium und anderen kirchlichen Versammlungen nachzukommen. Sie sind ferner verpflichtet,

die in der Gemeinde geltenden Ordnungen zu beachten, sowie nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung und ihres Leistungsvermögens die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlichen Beiträge aufzubringen.

GREMIEN UND IHRE AUFGABEN

Artikel 5
Die Gemeindeversammlung

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder bilden die Gemeindeversammlung.

(2) Die Gemeindeversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Entgegennahme und Erörterung eines Berichts des Presbyteriums über die innere und äußere Lage der Gemeinde;
2. die Bestätigung der von der Gemeinde gewählten und vom Presbyterium berufenen, ehrenamtlichen Mitglieder des Presbyteriums.
3. die Wahl oder Abwahl des Pastors oder der Pastorin
4. die Behandlung weiterer Gegenstände, die ihr durch Beschluss des Presbyteriums vorgelegt werden oder wegen derer ein Viertel der Gemeindeglieder gemäß Absatz 3 eine zusätzliche Gemeindeversammlung beantragt hat;
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser Gemeindeordnung, für deren Annahme die Zustimmung des Presbyteriums und von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung erforderlich ist.

(3) Das Presbyterium beruft die Gemeindeversammlung durch Beschluss mindestens einmal jährlich, in der Regel nach Beendigung der Presbyteriumswahl, unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Presbyterium kann bei Bedarf zusätzliche Gemeindeversammlungen einberufen; es muss innerhalb eines Monats eine zusätzliche Gemeindeversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Gemeindeglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt.

(4) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden mindestens zwei Wochen vor einer Gemeindeversammlung im Gottesdienst durch Kanzelabkündigung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände hierzu eingeladen. Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums geleitet, soweit das Presbyterium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gemeindeversammlung wird mit Schriftlesung und Gebet begonnen und mit Gebet und Gesang beendet

(5) Anträge an die Gemeindeversammlung sind so rechtzeitig dem Presbyterium einzureichen, dass es prüfen und entscheiden kann, ob dieser Antrag der Gemeinde-versammlung vorgelegt werden soll und gegebenenfalls mit welcher Stellungnahme.

(6) Über jede Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
2. die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Gemeindeglieder,
3. die gefassten Beschlüsse und
4. die abgelehnten Anträge.

Nach der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Presbyterium genehmigt, vom Vorstand unterschrieben und im Gemeindebrief als Anhang veröffentlicht wird. Es wird eine Teilnehmerliste erstellt und alle diejenigen, die an der Gemeindeversammlung teilgenommen haben, können die Einsicht des Protokolls im Büro beantragen.

Artikel 6
Das Presbyterium

Das Presbyterium besteht aus drei Ältesten, drei Diakonen oder Diakoninnen und dem hauptberuflichen Pastor oder der hauptberuflichen Pastorin. Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder des Presbyteriums beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind bis zu einer Amtszeit von maximal 6 Jahren möglich. Werden Mitglieder des Presbyteriums in Synoden der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen abgeordnet, so bleiben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit als zusätzliche beratende Mitglieder des Presbyteriums Amtsträger der Gemeinde, solange sie der Synode angehören.

Artikel 7
Die Diakonie

(1) Die Diakonen und Diakoninnen im Presbyterium (Diakonie) haben die Aufgabe, nach besten Kräften für die Gemeindeglieder zu sorgen, die der Hilfe bedürfen. Dabei sollen sie nicht nur auf Anträge warten, sondern jedem Hinweis, gegebenenfalls durch Hausbesuch, nachgehen. Dafür sollen sie im Gottesdienst die Kollekten einsammeln und, wenn nötig, auch außerhalb des Gottesdienstes um Spenden bitten.

(2) Die Mitglieder der Diakonie versammeln sich mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin der Diakonie, um Nachrichten und Erfahrungen aus ihrer Arbeit auszutauschen und über notwendige Schritte und Maßnahmen zu beraten und zu beschließen. Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin des abgeschlossenen Jahres legt den Jahresabschluss im darauffolgenden Jahr dem Presbyterium vor.

Artikel 8
Der / Die Kirchmeister(in)

(1) Der Kirchmeister oder die Kirchmeisterin hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Presbyterium das Kirchenvermögen unter Mitwirkung des vom Presbyterium gewählten Verwaltungs- und Planungsausschusses (VPA) zu verwalten und dem Presbyterium darüber Rechnung abzulegen. Er oder sie hat die Aufsicht über den Friedhof nach der dafür verfassten Friedhofsordnung zu führen und die Friedhofsrechnung abzulegen. Ebenso ist ihm oder ihr die Sorge für alle der Gemeinde gehörenden Gebäude und Grundstücke, ihre Instandhaltung und Vermietung, übertragen, sowie alle äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, wobei ihn oder sie der VPA unterstützt. Er oder sie hat in erster Linie alle darauf bezüglichen Anträge zu stellen, die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen und sich der jährlichen, sowie jeder besonderen vom Presbyterium angeordneten Rechnungsprüfung zu unterwerfen, die von den vom Presbyterium bestimmten Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen vorgenommen wird. Die Kirchmeisterin / der Kirchmeister stellt in Zusammenarbeit mit dem VPA den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Das Presbyterium kann einzelne Verwaltungsbereiche unter Aufsicht des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin auch einem anderen Gemeindeglied übertragen.

(2) Nach Abschluss und Prüfung sämtlicher Kassen der Gemeinde werden diese dem Presbyterium vorgelegt und erörtert. Außerdem wird die Gemeindestatistik vorgelegt. Das Presbyterium entscheidet auf Vorschlag der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen über die Entlastung des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin und des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin der Diakonie.

Artikel 9
Der VPA

Der Verwaltungs- und Planungs-Ausschuss (VPA) besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Presbyterium angehören können, aber nicht müssen und vom Presbyterium mit einfacher Mehrheit für jeweils eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt werden. Hiervon unabhängig ist der Kirchmeister / in immer Vorsitzender des Gremiums.

Artikel 10
Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Presbyterium entscheidet in jedem Einzelfall über die Einstellung, die Entlassung und die Vertragsbedingungen haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, Verwaltungskräfte, Küster oder Küsterinnen, Friedhofsarbeiter und sonstige Hilfskräfte). Die Dienstaufsicht obliegt der amtierenden Kirchmeisterin / dem amtierenden Kirchmeister im Auftrag des Presbyteriums.

Artikel 11
Wahlen

Die Presbyter, deren Amtszeit Ende des Jahres ausläuft, scheiden aus dem Presbyterium aus, es sei denn, sie werden für eine weitere Amtszeit wiedergewählt. Die Mitglieder des Presbyteriums werden nach geheimer Wahl der Gemeindeglieder vom Presbyterium berufen. Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die am 1.0ktober das achtzehnte Lebensjahr vollendet und vorher das Glaubensbekenntnis abgelegt haben. Gemeindeglieder, die nach Ablauf ihrer maximalen Amtszeit aus dem Presbyterium ausscheiden, sind für das folgende Jahr nicht wieder wählbar. Ehegatten und Geschwister, Großeltern, Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig Presbyteriumsmitglieder sein.

Das Presbyterium informiert die Gemeinde im September über die anstehende Presbyteriums-wahl im Gemeindebrief sowie durch Kanzelabkündigung an jedem Sonntag des Monats. Gemeindeglieder, die für das Presbyterium kandidieren möchten, werden ermutigt, sich bei einem Presbyteriumsmitglied zu melden. Mögliche Presbyteriums-kandidaten sollten im September-Gemeindebrief vor der Wahl im Oktober vorgestellt werden.

Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erhalten mit dem Oktober Gemeindebrief einen mit dem Gemeindesiegel gestempelten Stimmzettel. Es dürfen höchstens so viele Namen aufgeschrieben werden, wie Amtsträger ausscheiden. Bei geringerer Stimmenanzahl ist der Wahlzettel mit entsprechenden Enthaltungen gültig, bei höherer abgegebener Stimmenzahl sind alle Stimmen des Wahlzettels ungültig, wie auch bei Kommentaren auf dem Wahlzettel. Leere Stimmzettel sind als Enthaltungen zu zählen. Die Stimmzettel können an allen Sonntagen im Oktober in einer dafür bereitgestellten Wahlurne in der Kirche abgegeben werden. Die Stimmzettelabgabe auf dem Postweg ist möglich.

Der Presbyteriumsvorstand zählt die abgegebenen Stimmen in der November Sitzung des Presbyteriums, in der die Gemeindeglieder mit den meisten Stimmen zu Presbytern gewählt worden sind. Lehnt ein Gemeindeglied die Annahme ab, so ist das Gemeindeglied mit der nächstfolgenden Stimmenzahl zu berufen. Lehnen alle gewählten Gemeindeglieder ab, beruft das Presbyterium in einer weiteren Sitzung ein geeignetes Gemeindeglied.

Nachdem die Zusammensetzung des neuen Presbyteriums feststeht, werden die ab Januar des kommenden Jahres neuen Amtsträger in einer Gemeindeversammlung per Akklamation bestätigt. Im November oder Dezember nach erfolgter Akklamation trifft sich das Presbyterium mit den neugewählten Presbytern und legt gemeinsam fest, wer Ältester oder Diakon wird. Die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums werden bis spätestens Ende Januar vor der versammelten Gemeinde durch einen Pastor/ in in ihre Ämter eingeführt.

Artikel 12
Funktionswahlen

Die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums werden bis spätestens Ende Januar vor der versammelten Gemeinde durch einen Pastor oder eine Pastorin in ihre Ämter eingeführt. In der konstituierenden Januar-Sitzung wählen die Mitglieder des Presbyteriums aus ihrem Kreis für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr den Presbyteriumsvorsitz, die Schriftführung sowie aus dem Kreis der Diakone und Diakoninnen eine/n Rechnungsführer/in der Diakonie.

Im Falle des Ausscheidens des Kirchmeisters oder der Kirchmeisterin wählen die Mitglieder des Presbyteriums aus dem Kreis der bekennenden Gemeindeglieder für eine Amtszeit von drei Jahren einen Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin. Vorsitz, hauptberuflicher Pastor und Schriftführung bilden den geschäfts-führenden Vorstand des Presbyteriums. Im Falle einer pastoralen Vakanz besteht der geschäftsführende Vorstand aus Vorsitz und Schriftführung und einer dritten Person, die vom Presbyterium dazu berufen wird.
Der Kirchmeister kann, aber muss nicht Mitglied des Presbyteriums sein.
Ist der Kirchmeister oder die Kirch-meisterin gleichzeitig ein/e gewählte/r Presbyter/in, hat er/sie das volle Stimmrecht im Presbyterium. Trifft dies nicht zu, ist er/sie in seine/ihrer gewählten Funktion bei allen Angelegenheiten, die seinen/ ihren Bereich betreffen, innerhalb des Presbyteriums beratend beteiligt.

Nach Ablauf der Amtszeit des Kirch-meisters oder der Kirchmeisterin sollte eine direkte Wiederwahl nicht erfolgen; sie ist jedoch in begründeten Fällen für höchstens eine weitere Amtszeit von drei Jahren möglich. Die Wahl des Kirchmeisters oder der Kirch-meisterin erfolgt mit verdeckten Stimmkarten. Der Pastor oder die Pastorin darf weder zum oder zur Vorsitzenden, zum Kirchmeister / in, zum Schriftführer / in, oder Rechnungsführer der Diakonie gewählt werden. Im schwer-wiegenden Krankheitsfall oder aus sonstigen schwerwiegenden Grün-den ist das Presbyterium berechtigt, die Inhaber der oben genannten Funktionen durch ein anderes Gemeindeglied durch Neuwahl auch vor Ende der regulären Amtszeit zu ersetzen oder einen Vertreter zu wählen.

Abschnitt III
Vom Leben der Gemeinde

Artikel 13
Von den Gottesdiensten

(1) Das Presbyterium ist insbesondere dafür verantwortlich, dass in der Gemeinde der Sonntag geheiligt, an allen Sonntagen entsprechend Artikel 4 Abs. 1 und an den christlichen Festen der Gottesdienst gemäß Frage 103 des Heidelberger Katechismus begangen und in der Regel einmal monatlich das heilige Abendmahl gefeiert wird, ferner,

dass die Kinder getauft und die Kinder und Jugendlichen im christlichen Geist erzogen und unterrichtet und zur Ablegung des öffentlichen Bekenntnisses in einem Gottesdienst der Gemeinde hingeführt werden, dass für geschlossene Ehen von Gemeindegliedern in einem Traugottesdienst der Segen Gottes erbeten wird und dass verstorbene Gemeindeglieder von der Gemeinde mit einem Gottesdienst zu Grabe getragen werden.

(2) Das Presbyterium bestimmt Gottesdienstordnungen und Formulare für Amtshandlungen.

(3) Die Vorbereitung und Leitung der Gottesdienste obliegt dem oder der von der Gemeinde berufenen Diener oder Dienerin am Wort, sofern nicht das Presbyterium aus besonderem Grunde einen anderen ordinierten Prediger oder eine ordinierte Predigerin eingeladen hat. Das Presbyterium kann die Entscheidung über die Einladung anderer Prediger seinem Diener oder seiner Dienerin am Wort oder einem anderen Mitglied übertragen. In besonders begründeten Fällen kann das Presbyterium die Leitung eines Gottesdienstes einem Studenten der Theologie oder einem Bibelschüler anvertrauen oder ein Gemeindeglied mit der Leitung eines Lesegottesdienstes beauftragen.

Artikel 14
Von der heiligen Taufe

Weil auch die kleinen Kinder ebenso wie die Erwachsenen in den Bund Gottes und seine Gemeinde gehören (Frage 74 des Heidelberger Katechismus), sind die Eltern als Gemeindeglieder aufgefordert, ihre Kinder taufen zu lassen. Die Taufen finden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde statt.

Artikel 15
Vom heiligen Abendmahl

(1) Das heilige Abendmahl ist ein sichtbares Zeichen und Siegel der Gnade Gottes und Vergebung der Sünden (Frage 66 des Heidelberger Katechismus). Hierzu sind alle bekennenden Gemeindeglieder eingeladen. Diese Einladung gilt auch allen Gästen, die in ihren Gemeinden zum heiligen Abendmahl zugelassen sind.

(2) Kinder und Jugendliche, die noch nicht das Glaubensbekenntnis abgelegt haben, können an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen, sofern ein Verständnis des Gottesdienstes vorausgesetzt werden kann und durch die Gemeinde eine altersentsprechende Einführung in die Bedeutung des heiligen Abendmahls erfolgt ist. Kinder sollten bei der Teilnahme am heiligen Abendmahl von ihren Eltern oder anderen erwachsenen Gemeindegliedern begleitet werden.

Artikel 16
Vom geregelten Hausbesuch des Presbyteriums („Umgang")

Umgangsbesuche werden auf Wunsch der Gemeindeglieder durchgeführt.

Artikel 17
Von Trauergottesdienst und Friedhof

(1) Unmittelbar vor der Beisetzung findet in der Kirche unter Leitung des Pastors oder der Pastorin ein Gottesdienst mit Schriftlesung, Predigt, Gesang, Gebet und Segensbitte statt, an dem sich, soweit möglich, Mitglieder des Presbyteriums beteiligen. Ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des oder der Vorsitzenden des Presbyteriums dürfen auf dem Friedhof der Gemeinde keine weiteren Ansprachen gehalten werden. Im Mittelpunkt der Verkündigung sollen weniger die Würdigung des Verstorbenen als der Trost des Evangeliums von der Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf ein ewiges
Leben stehen. Nicht der Gemeinde angehörende Personen können durch einen Amtsträger der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden oder in der Evangelischen Allianz vertretenen Kirchen und Gemeinden nach deren Ordnung beerdigt werden.

(2) Die Gemeinde unterhält seit dem Jahre 1851 auf dem Grundstück Katernberger Straße 61 in Wuppertal-Elberfeld einen eigenen Friedhof, der sich durch seine Eigenart und Schlichtheit von anderen Friedhöfen wesentlich unterscheidet und unter Denkmalschutz steht. Das Presbyterium ist zu sorgfältiger Bewahrung dieses Kulturerbes gehalten und erlässt hierfür eine Friedhofsordnung, die auch die Gestaltung des Friedhofs und der einzelnen Grabstellen sowie die Einzelheiten des Nutzungsrechtes verbindlich regelt.

Artikel 18
Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung dieser Gemeindeordnung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Presbyteriums im Einzelfall und nur aus zwingenden Gründen zulässig, soweit hierdurch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung und das Bekenntnis der Gemeinde nicht berührt wird.

Artikel 19
Inkrafttreten

(1) Diese Gemeindeordnung vom 20. Januar 2002 tritt mit den Änderungen vom 20. Februar 2005, 18. November 2007, 27. Juni 2012, 9. August 2015, 9. Juli 2019, 16. Juli 2023, 12. Mai 2024, 16. November 2025 und 16. August 2026 in Kraft.

(2) Zugleich treten — mit Ausnahme der Friedhofsordnung gemäß Artikel 13 Abs. 2 — sämtliche bisher beschlossenen Kirchenordnungen und sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse der Gemeinde außer Kraft, insbesondere die Kirchenordnung vom November 1914 mit Zusatzanträgen vom 20. Dezember 1914 und späteren Änderungen.